



Informationen zur Anerkennung einer Lese- und/oder Rechtschreib-Störung und zur Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

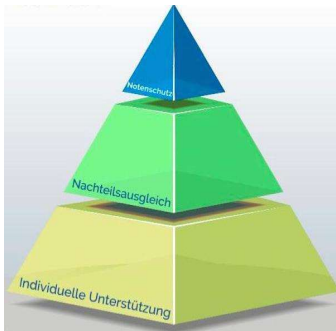
Stand: 01/2023

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

seit dem Schuljahr 2016/17 werden Nachteilsausgleich und Notenschutz in Art. 52 Abs. 5 BayEUG bzw. §§ 31-36 BaySchO rechtlich neu geregelt.

Kernaussage dieser Neuregelung ist, dass nun **nicht mehr zwischen einer Lese-Rechtschreib-Störung (früher Legasthenie) und einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (früher LRS) unterschieden wird. Stattdessen werden alle Erscheinungsformen dieser Teilleistungsstörung unter dem Begriff „Legasthenie“ geführt.** Diese kann sich als isolierte Lese-Störung, als isolierte Rechtschreibstörung oder als kombinierte Lese-Rechtschreibstörung zeigen.

Abhängig vom diagnostizierten Subtypus (isolierte Lesestörung, isolierte Rechtschreibstörung oder kombinierte Lese-Rechtschreib-Störung) können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bzw. des Notenschutzes beantragt werden.



→ Individuelle Unterstützung

Die individuelle Unterstützung bezieht sich auf den Unterrichtsalltag (nicht auf Prüfungssituationen!) und meint unterstützende Maßnahmen wie beispielsweise das Kopieren der Arbeitsblätter in größerer Schrift oder mit größerem Zeilenabstand. Die Beeinträchtigung des Schülers/ der Schülerin soll damit während des regulären Unterrichts möglichst gut kompensiert werden. Individuelle Unterstützung muss **nicht** bei der Schulpsychologin beantragt werden, sondern **erfolgt nach selbstständiger Absprache des Schüler/ der Schülerin oder der Erziehungsberechtigten mit der Klassenleitung.**

→ Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich bezieht sich auf **Prüfungssituationen** und meint eine Veränderung der Prüfungsbedingungen bei gleichzeitiger Wahrung der Prüfungsanforderungen. Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich schreiben also inhaltlich dieselben Prüfungen wie ihre Mitschüler bzw. Mitschülerinnen, jedoch unter anderen Bedingungen (z.B. Vergrößerung der Schriftart auf den Prüfungsangaben, Verlängerung der Arbeitszeit, Laptopnutzung ohne Rechtschreibprogramm statt handschriftlicher Bearbeitung, etc.).

Ein Nachteilsausgleich **muss bei der Schulpsychologin beantragt werden** und hat **keine Zeugnisbemerkung** zur Folge.

→ Notenschutz

bezieht sich ebenfalls auf **Prüfungssituationen** und meint eine Veränderung der Prüfungsanforderungen wie beispielsweise die Nicht-Bewertung der Rechtschreibung oder die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen innerhalb der sonstigen Leistungen. Notenschutz wird nur dann gewährt, wenn Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen, um die Beeinträchtigung des Schülers/ der Schülerin zu kompensieren und **muss ebenfalls bei der Schulpsychologin beantragt werden.**

Da Notenschutz immer mit einer entsprechenden **Zeugnisbemerkung** einhergeht, welche die nicht erbrachten Leistungen benennt, sollte er nur nach reiflicher Überlegung beantragt werden. Gegenüber der Mittelstufe nimmt die abstrakte Denkleistung in der Oberstufe einen viel höheren Stellenwert ein, so dass die Bedeutung der Lese- bzw. Schreibleistung in den Hintergrund rückt. Notenschutz führt daher nur selten zu einer signifikanten Verbesserung der Noten.

Wenn Sie Nachteilsausgleich oder Notenschutz beantragen möchten, reichen Sie bitte bis spätestens 23.06.2023 die notwendigen Dokumente ein. Sie können diese an das Sekretariat der Schule schicken oder persönlich dort abgeben.

Benötigte Dokumente zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs/ Notenschutzes:

- vollständig ausgefüllter Antrag auf Berücksichtigung einer Legasthenie (diesen erhalten Sie im Sekretariat der Schule oder können ihn auf unserer Homepage <https://www.fos-starnberg.de/downloadseite>).
- alle aktuell vorliegenden psychiatrischen Atteste bzw. schulpsychologischen Gutachten bezüglich der Legasthenie
- schulpsychologische Stellungnahme von der Schule, die unmittelbar vor Eintritt in die FOS Starnberg besucht wurde

Die beiden letztgenannten Dokumente werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Schülerakt abgelegt, sondern verbleiben bei der Schulpsychologin.

Sollten Sie über keine der beiden letztgenannten Unterlagen verfügen, haben Sie die **Möglichkeit, eine Legastheniediagnostik bei unserer Schulpsychologin, Frau Scholz, durchführen zu lassen**. Dies setzt aber voraus, dass Sie Frau Scholz **bis spätestens 23.06.2023 per E-Mail (ascholz@fos-starnberg.de)** über Ihren Testbedarf informieren. Da die Legastheniediagnostik mit einem großen zeitlichen und organisatorischen Aufwand verbunden ist, wird es **einen zentralen Testtermin für das Schuljahr 2023/24** geben. Verspätet eingegangene Anträge auf Testung können nicht berücksichtigt werden. In dem Fall müssen Sie die Legastheniediagnostik bei einem Kinder- und Jugendpsychiater vornehmen lassen.

Was Sie noch zum Thema Nachteilsausgleich/ Notenschutz wissen sollten:

→ Auch wenn in der Schule, die unmittelbar vor Eintritt in die FOS Starnberg besucht wurde, ein Nachteilsausgleich/Notenschutz gewährt war, ist mit dem Eintritt in die Oberstufe eine erneute Prüfung der Unterlagen und Testergebnisse durch unsere Schulpsychologin **zwingend notwendig**. **Solange keine Prüfung erfolgt bzw. über erforderliche Maßnahmen entschieden ist, kann kein Nachteilsausgleich/Notenschutz an der FOS Starnberg gewährt werden!**

→ **Bei verspätetem Einreichen der Unterlagen müssen Sie mit einer erheblichen Verzögerung der Bearbeitung rechnen** und es kann nicht gewährleistet werden, dass der Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz pünktlich vor Beginn der ersten Leistungsnachweise vorliegt!

→ Über die Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz entscheidet **die Schulleitung**. Alle Fälle werden individuell geprüft und die Entscheidung richtet sich nach Ausprägungsform (isolierte LS, isolierte RS oder kombinierte LRS) und Ausprägungsgrad/ Schwere der Legasthenie.

→ Die Bedeutung der Lese- bzw. Rechtschreibleistung nimmt in der Oberstufe im Vergleich zur Mittelstufe stark ab. Deshalb fallen die gewährten Zeitverlängerungen an der Fachoberschule (Oberstufe) in der Regel geringer aus als an den vorher besuchten Schultypen.

→ Die festgelegten Maßnahmen **gelten bis zum Ende der Schullaufbahn an der FOS Starnberg, mindestens aber bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres**.

→ Ein Verzicht auf die gewährten Maßnahmen im Folgejahr kann nur in der jeweils ersten Schulwoche eines Schuljahres schriftlich bei der Schulpsychologin erklärt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Schulpsychologin, Frau Scholz, gerne per Email zur Verfügung (ascholz@fos-starnberg.de).